



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

ausschließlich per E-Mail:

Landesverwaltungsamt Halle
Referat 307

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und
Sports des Landes Sachsen-
Anhalt

Landesstraßenbaubehörde

Fahrrad-Piktogrammketten auf öffentlichen Straßen

Bei sogenannten Fahrrad-Piktogrammketten handelt es sich um eine Abfolge von Radverkehrs-Sinnbildern nach § 39 Abs. 7 StVO (mit oder ohne ergänzende Richtungspfeile), welche in regelmäßigen Abständen auf der Fahrbahn öffentlicher Straßen in weißer Farbe markiert werden, um den Kraftfahrzeugverkehr in besonderen Einzelfällen auf das Vorhandensein und die besondere Schutzbedürftigkeit des Radverkehrs im Mischverkehr hinzuweisen.

Das für Verkehr zuständige Bundesministerium hat zum Einsatz von Piktogrammketten noch keine Festlegung getroffen, sodass das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Straßenverkehrsbehörde hiermit die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO zur Anordnung von Radverkehr-Sinnbildern in Form von Piktogrammketten gemäß § 39 Absatz 7 StVO auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen, bei denen der Radverkehr im Mischverkehr geführt wird, erteilt.

Ziel/Zweck:

Piktogramme und Piktogrammketten sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Radverkehrs und dessen Akzeptanzsteigerung anwendbar. Zusätzlich können mit ihnen Lückenschlüsse im Netz von Radverkehrsanlagen gekennzeichnet werden.

Sofern keine gesonderte Radverkehrsanlage vorhanden ist, stellt Radverkehr auf der Fahrbahn im Mischverkehr den Normalfall dar, auf den grundsätzlich nicht gesondert hingewiesen werden muss.

Magdeburg, 7. Juli 2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

35-30052-2/3/49083/2026

Bearbeitet von: Frau

Holderried

Tel.:(0391) 567 - 7525

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linien 4 und 6,
- Richtung: Herrenkrug,
Haltest.: Turmschanzenstr.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Der Einsatz von Piktogrammketten sollte deshalb nur in Ausnahmefällen und dort erfolgen, wo sie eine besonders zweckdienliche Wirkung entfalten. Insbesondere wenn eine positive Wirkung auf die Verkehrssicherheit oder das subjektive Sicherheitsempfinden von Radfahrenden erkennbar ist, kommt ein Einsatz in Betracht.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Über die Prüfung und Anordnung von Piktogrammketten entscheiden die örtlich zuständigen unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall unter Beachtung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten. Die jeweils betroffene Straßenbau- und Polizeibehörde ist vor der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde anzuhören.
- Gemäß VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Ziff. IV Nr. 7 StVO kann der Fahrzeugverkehr durch Schriftzeichen, Sinnbilder oder die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Von dieser Möglichkeit ist nur sparsam Gebrauch zu machen.
- Der Einsatz von Piktogrammketten kann nach dieser Regelung vor allem in folgenden Fällen angezeigt sein:
 - Straßen mit einem hohen Kraftfahrzeugaufkommen (Hauptverkehrsstraßen), an denen keine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage und demnach keine räumliche Trennung von Kraftfahrzeug- und Radverkehr vorhanden ist,
 - Änderung der Verkehrsführung durch Überführung des Radverkehrs aus einer getrennten Radverkehrsführung auf die Fahrbahn,
 - Aufhebung der Benutzungspflicht eines parallel zur Fahrbahn geführten Radwegs,
 - Straßen an denen es vermehrt zu Konflikten zwischen Radfahrenden und dem Kraftfahrzeugverkehr kommt und
 - im Bereich von Engstellen im Mischverkehr (beispielsweise neben baulichen Querungshilfen oder neben dem Fahrbahnsteiler in Kreisverkehrszufahrten); hier könnte jeweils ein Radverkehrs-Sinnbild in Fahrtrichtung vor der Engstelle mittig auf dem Fahrstreifen platziert werden, um zu verdeutlichen, dass hier der Radverkehr nicht überholt werden kann.
- In Tempo 30-Zonen, Tempo 20-Zonen (Zeichen 274.1) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) dürfen Piktogrammketten nicht zum Einsatz kommen. In Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) und Fahrradzonen (Zeichen 244.3) ist der Einsatz von Piktogrammketten aufgrund der entsprechenden baulichen Ausgestaltung in der Regel nicht erforderlich. Auf eine entsprechende bauliche Ausgestaltung ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hinzuweisen.
- Nebenbedingungen wie die Rad- und Kraftfahrzeug-Verkehrsstärke, der Schwerverkehrsanteil, der Öffentliche Personennahverkehr (Buslinien, Takt, Haltestellen), die Fahrbahnbreite, der Parkdruck im Wirtschaftsverkehr (insbesondere parkende Lieferfahrzeuge auf Radverkehrsanlagen oder auf der Fahrbahn) sowie Parkplätze und deren Anordnung sind angemessen zu berücksichtigen.

- Es dürfen nur die Radverkehr-Sinnbilder gemäß § 39 Absatz 7 StVO in weißer Farbgebung verwendet werden; ergänzende Pfeilmarkierungen (Zeichen 297) sind im Regelfall nicht erforderlich und dürfen nur in Einzelfällen (beispielsweise, wenn der Bedarf zur Verdeutlichung der zulässigen Fahrtrichtung besteht) zum Einsatz kommen.
- Aufgrund der dargestellten Einsatzbereiche wird die Markierung von Piktogrammketten vorrangig innerorts in Betracht kommen. In Ausnahmefällen kann auch außerorts die Markierung von Radverkehr-Piktogrammketten erfolgen.
- Die Abmessungen der Radverkehr-Piktogramme richten sich nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Der Abstand der Piktogramme zueinander in Längsrichtung sollte innerorts zwischen 25 und 50 Meter und außerorts zwischen 50 und 100 Meter betragen.
- Durch die Lage der Piktogramme muss das Rechtsfahrgebot verdeutlicht werden (beispielsweise durch Mindestabstand des rechten Piktogramm-Randes zur Fahrbahnbegrenzung von 0,5 Metern).
- Bei angrenzenden Längsparkplätzen ist auf einen ausreichenden Abstand von mindestens 1,00 Metern zum ruhenden Verkehr zu achten, um die Kollisionsgefahr mit geöffneten Fahrzeugtüren ("Dooring-Unfälle") zu verringern.
- Piktogramme auf der Kreisfahrbahn von Kreisverkehren sind unzulässig.
- Der Einsatz von Piktogrammketten darf kein adäquater Ersatz für den Bau von Radverkehrsanlagen darstellen und keine Auswirkungen auf etwaige Planungen zum Bau von separaten Radverkehrsanlagen haben. Dies gilt insbesondere für Hauptverkehrsstraßen, bei denen stets auf eine räumliche Trennung von Kraftfahrzeug- und Radverkehr hinzuwirken ist.

Schlussbestimmungen:

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt außer Kraft, sobald eine bundeseinheitliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungsgrundlage für die Markierung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern beziehungsweise Piktogrammketten auf öffentlichen Straßen mit Mischverkehr geschaffen wird.

Im Auftrag

gez. Holderried